

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
VORLAGE
18/645**
A17

**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Silke Gorißen

06.01.2023

Seite 1 von 1

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**„Wegfall von Ausnahmeregelungen für Pflanzenschutzmittel in
Schutzgebieten“
in Verbindung mit
„Umsetzung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung in
NRW“**

Sitzung des AULNV am 11.01.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 11. Januar 2023 zur Beantwortung des Schreibens von Herrn René Schneider MdL und Herrn Dietmar Brockes MdL.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110

poststelle@vm.nrw.de

www.mlv.nrw.de



**Ministerium für Landwirtschaft,
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 11.01.2023

TOP 3

Schriftlicher Bericht

„Wegfall von Ausnahmeregelungen für Pflanzenschutzmittel in Schutzgebieten“

in Verbindung mit

„Umsetzung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung in NRW“

Am 16. Dezember 2022 hat die EU-Kommission die beihilferechtliche Genehmigung für den Fördergrundsatz der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz „Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie“ erteilt (sog. „Erschwernisausgleich“). Bewirtschaftern von Ackerflächen in geschützten Gebieten nach § 4 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) wird auf Basis dieser Förderrichtlinie künftig ein finanzieller Ausgleich für den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und bestimmten Insektiziden angeboten. Der Ausgleich wird 382 Euro je Hektar produktiv genutzter Ackerfläche und 1.527 Euro je Hektar produktiv genutzter Dauerkulturfäche betragen.

Das Antragsverfahren für den Erschwernisausgleich ist in Nordrhein-Westfalen bereits zusammen mit der Beantragung der EU-Fördermittel aus der ersten und zweiten Säule (ELAN-Sammel Antrag) Mitte 2022 erfolgt. Die Auszahlung der Mittel durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten wird voraussichtlich noch im ersten Quartal 2023 erfolgen können. Nach hiesiger Kenntnis wird Nordrhein-Westfalen damit das einzige Bundesland sein, das die Zahlung des Erschwernisausgleichs für 2022 leistet.

Diese Ausgleichszahlungen sind künftig bei der Beurteilung eines „erheblichen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Schadens“ für Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der PflSchAnwV zu berücksichtigen. Durch diese Zahlungen verschiebt sich die Schwelle, wann in den Betrieben mit „erheblichen wirtschaftlichen Schäden“ zu rechnen ist, was Voraussetzung für die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen ist. Dies ist im sogenannten „Härtefallerlass“ des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu berücksichtigen und wurde im Erlass vom 27. September 2021 auch bereits angekündigt. Der überarbeitete Härtefallerlass befindet sich aktuell in der Abstimmung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und soll in Kürze veröffentlicht werden.

Es ist beabsichtigt, die bisher im Erlass verwendete Pauschalregelung zur Ermittlung des erheblichen wirtschaftlichen Schadens („> 30 Prozent Ackerflächenanteil eines

Betriebes im Naturschutzgebiet“) durch eine kulturspezifische Berechnung des zu erwartenden Schadens zu ersetzen und damit eine deutlich differenziertere Beurteilung herbeizuführen. Hierzu hat die Landwirtschaftskammer ein Rechenschema entwickelt, das zur Grundlage der Beurteilung gemacht werden soll. Im Ergebnis lässt sich so der erwartete monetäre Schaden berechnen, anschließend um die Zahlung des Erschwernisausgleichs mindern und dann ins Verhältnis zu den gesamten betrieblichen Einkünften setzen.

Es wird erwartet, dass in der überwiegenden Zahl der Kulturen mit wirtschaftlichen Einbußen zu rechnen ist, die durch die Zahlung des Erschwernisausgleichs weitgehend gedeckt werden. Lediglich zum Beispiel bei Zuckerrüben, Kartoffeln oder Sonderkulturen kann es zu Einbußen kommen, die höher sind als der Erschwernisausgleich. Insgesamt ist zu erwarten, dass unter diesen Voraussetzungen nur noch ein geringer Teil der im Vorjahr erfolgten Ausnahmegenehmigungen (180 Genehmigungen für ca. 2.500 Hektar) erneut erfolgen kann. Eine genaue Bezifferung kann derzeit jedoch noch nicht erfolgen.

Neben der Abwendung wirtschaftlicher Schäden können auch aus Naturschutzgründen Ausnahmen erteilt werden, beispielsweise bei Auftreten invasiver Arten oder zum Schutz bestimmter Pflanzengesellschaften. In diesen Fällen benennt die untere Naturschutzbehörde die einzusetzenden Mittel; die Landwirtschaftskammer steht beratend zur Verfügung.

Im Koalitionsvertrag hat sich die Landesregierung darauf verständigt, eine Strategie zur Reduzierung der PSM-Anwendung zu erarbeiten, in der Beratung und Förderung wichtige Bestandteile sein sollen. Zur Stärkung des Umweltschutzes in der Landwirtschaft und zur Unterstützung der Transformation unter Beachtung der Gewährleistung der Ernährungssicherheit werden unter anderem im Rahmen des Förderprogramms Vertragsnaturschutz (VNS) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Pflege von Offenlandbiotopen in Schutzgebieten gefördert. Gemeinsam mit der landesweiten Förderung von Ackerflächen, Streuobstwiesen und Hecken sind 48.000 Hektar als Zielwert für die neue EU-Förderperiode angestrebt. Im Vertragsnaturschutz sind Verbote und Einschränkungen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wichtige Bestandteile der Förderpakete. Auf Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten

ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gem. § 4 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG NRW seit dem 1. Januar 2022 verboten.